

Nachtrag Nr. 36

Zu der Satzung der BKK Diakonie; 33617 Bielefeld, vom 01.01.2010,
die am 01.01.2010 in Kraft getreten ist.

Artikel I

§ 2 Verwaltungsrat Absatz VIII. enthält folgende Ergänzung

Der § 2 Verwaltungsrat Absatz VIII. wird durch den Satz 3 „Der Verwaltungsrat ist in folgenden Angelegenheiten beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrates ordnungsgemäß geladen sind und seine anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder mindestens $\frac{3}{4}$ der Stimmen auf sich vereinen: - freiwillige Vereinigung mit anderen Krankenkassen nach § 150 SGB V oder § 171a SGB V.“ ergänzt.

§ 2 Verwaltungsrat Absatz VIII.

Die Beschlüsse werden, soweit Gesetz oder sonstiges Recht nichts Abweichendes bestimmt, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit wird die Abstimmung nach erneuter Beratung wiederholt; bei erneuter Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Der Verwaltungsrat ist in folgenden Angelegenheiten beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrates ordnungsgemäß geladen sind und seine anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder mindestens $\frac{3}{4}$ der Stimmen auf sich vereinen:

- freiwillige Vereinigung mit anderen Krankenkassen nach § 150 SGB V oder § 171a SGB V.

Artikel II Inkrafttreten

Der Nachtrag Nr. 36 tritt am 01.01.2018 in Kraft.

33617 Bielefeld, den 18.12.2017

 

Bernd Viemeister / Thomas Oelkers

Die Vorsitzenden des Verwaltungsrates



Genehmigung

Der vorstehende, vom Verwaltungsrat am 18. Dezember 2018 beschlossene 36. Nachtrag zur Satzung der BKK Diakonie wird gem. § 195 Sozialgesetzbuch Fünftes Buch (SGB V) in Verbindung mit § 90 Sozialgesetzbuch Viertes Buch (SGB IV) genehmigt.

Bonn, den 27. Dezember 2017
112 – 59529.0 – 2207/2009

Bundesversicherungsamt

Im Auftrag

